

Personen	1	2	3	4	jede weitere Person	Ab Juni 2015 gelten
						in der Region Hannover folgende Höchstgrenzen für eine angemessene Wohnung:
Angemessene Wohnfläche	bis 50 qm	bis 60 qm	bis 75 qm	bis 85 qm	Erhöhung um 10 qm	
Gemeinde						
Hannover	372,00 €	429,00 €	523,00 €	608,00 €	81,00 €	
Barsinghausen	327,00 €	431,00 €	497,00 €	573,00 €	72,00 €	
Burgdorf	334,00 €	421,00 €	520,00 €	574,00 €	68,00 €	
Burgwedel	369,00 €	437,00 €	536,00 €	594,00 €	72,00 €	
Garbsen	373,00 €	397,00 €	496,00 €	575,00 €	70,00 €	
Gehrden	366,00 €	459,00 €	550,00 €	602,00 €	66,00 €	
Hemmingen	379,00 €	420,00 €	529,00 €	594,00 €	74,00 €	
Isernhagen	368,00 €	437,00 €	531,00 €	616,00 €	77,00 €	
Laatzen	389,00 €	467,00 €	552,00 €	615,00 €	81,00 €	
Langenhagen	364,00 €	416,00 €	506,00 €	629,00 €	68,00 €	
Lehrte	372,00 €	435,00 €	522,00 €	558,00 €	74,00 €	
Neustadt	374,00 €	435,00 €	500,00 €	584,00 €	69,00 €	
Pattensen	367,00 €	437,00 €	475,00 €	557,00 €	75,00 €	
Ronnenberg	351,00 €	437,00 €	512,00 €	573,00 €	72,00 €	
Seelze	340,00 €	418,00 €	493,00 €	540,00 €	81,00 €	
Sehnde	361,00 €	433,00 €	523,00 €	579,00 €	73,00 €	
Springe	355,00 €	405,00 €	478,00 €	528,00 €	69,00 €	
Uetze	341,00 €	416,00 €	499,00 €	580,00 €	62,00 €	In diesen Beträgen sind die Nebenkosten (ohne Heizkosten) bereits enthalten.
Wedemark	380,00 €	442,00 €	512,00 €	623,00 €	70,00 €	
Wennigsen	337,00 €	397,00 €	479,00 €	534,00 €	64,00 €	
Wunstorf	347,00 €	414,00 €	489,00 €	539,00 €	61,00 €	

Sollten Ihre Unterkunftskosten diese Höchstbeträge überschreiten, prüft das Jobcenter, ob es Ihnen zumutbar ist, diese Kosten innerhalb einer (unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Situation) vorgegebenen Frist zu senken. Sollte die Senkung der Unterkunftsaufwendungen für Sie nicht zumutbar sein, teilen Sie bitte Ihre Gründe umgehend dem Jobcenter mit. Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen eine Senkung der Unterkunftsaufwendungen durch das Jobcenter nicht erfolgt, können beispielsweise sein:

- kurzzeitiger Leistungsbezug, z.B. wegen Arbeitsaufnahme
- Veränderung der familiären Situation, z.B. Geburt
- Schul-/Kita-Besuch eines Kindes, wenn für das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Besonderheit der Einrichtung (z.B. Schule für hochbegabte oder lernbeeinträchtigte Kinder) ein durch den Umzug bedingter Wechsel nicht zuzumuten ist
- bei Menschen mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich wird
- Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen

Die Senkung der Unterkunftsaufwendungen kann geschehen durch Umzug, Untervermietung, ggf. auch durch Mietverzicht seitens des Vermieters oder durch andere geeignete Maßnahmen. Gelingt es Ihnen nicht, trotz umfassender Wohnungs- und Untermietersuche innerhalb der gesetzten Frist die Unterkunftskosten zu senken, kann die Frist verlängert werden, wenn Sie Ihre Bemühungen gegenüber dem Jobcenter nachweisen. Zeitungsanzeigen bei Untermietgesuchen oder nachvollziehbare Aufzeichnungen zur Wohnungssuche reichen dafür in aller Regel aus.

Sehen Sie keine Möglichkeit, die Kosten zu senken und möchten Sie in der Wohnung bleiben, übernimmt das Jobcenter Region Hannover lediglich die o. a. Höchstbeträge. Die Differenz zwischen dem Höchstbetrag und den tatsächlichen Unterkunftskosten müssen Sie dann selbst tragen.

### **Hinweis zur Möglichkeit der Gewährung eines Zuschlags auf die neuen Mietobergrenzen ab dem 01.06.2013 bei energetisch saniertem Wohnraum:**

Falls Ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft die Mietobergrenze übersteigen, kann für Sie ein Zuschlag auf die Mietobergrenze gewährt werden, wenn Sie in einem energetisch sanierten Wohnraum wohnen, das heißt, dass in ihrem Haus oder ihrer Wohnung durch bauliche Maßnahmen (z. B. Dämmung, Isolierung) der Energiebedarf gesenkt wurde. Den energetischen Zustand Ihres Wohnraumes können Sie dem Energieausweis entnehmen. Bitte wenden Sie sich bezüglich des Energieausweises an Ihre/n Vermieter/in.

Für die Gewährung eines Zuschlages zur Mietobergrenze sind unterschiedliche Beträge vorgesehen, da energetische Sanierungsmaßnahmen in sehr unterschiedlichen Ausmaßen vorgenommen werden können. Für die Zuordnung zu den entsprechenden Bonusstufen (I – III) werden die folgenden Grenzwerte des Endenergiebedarfes (dem Energieausweis zu entnehmen) zugrunde gelegt:

- **Bonusstufe III** (60 Cent/m<sup>2</sup>): Endenergiebedarf von weniger als 60 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr
- **Bonusstufe II** (45 Cent/m<sup>2</sup>): Endenergiebedarf von 60,1 bis 90 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr
- **Bonusstufe I** (30 Cent/m<sup>2</sup>): Endenergiebedarf von 90,1 bis 120 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr

Liegt der Endenergiebedarf trotz baulicher Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs oberhalb von 120 kWh/m<sup>2</sup>, wird kein Zuschlag gewährt.

**Maximal werden, sofern Ihr Wohnraum die o.g. Voraussetzungen erfüllt, folgende Zuschläge anhand der für die Größe Ihrer Bedarfsgemeinschaft als angemessen geltenden Wohnungsgröße berücksichtigt:**

1 Person (50 qm)	15,00 €	22,50 €	30,00 €
2 Personen (60 qm)	18,00 €	27,00 €	36,00 €
3 Personen (75 qm)	22,50 €	33,75 €	45,00 €
4 Personen (85 qm)	25,50 €	38,25 €	51,00 €
Jede weitere Person (10 qm)	3,00 €	4,50 €	6,00 €

Sofern nicht der vollständige Zuschlag zur Deckung der tatsächlichen Mietkosten benötigt wird, erfolgt die Gewährung ausschließlich in Höhe des tatsächlichen Bedarfes.

### **Heizkosten:**

Heizkosten übernimmt das Jobcenter Region Hannover in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, sofern der Heizkostenverbrauch nicht als zu hoch angesehen wird.

**Ist dies der Fall, erfolgt nach Ablauf einer Übergangsfrist eine Reduzierung der Heizkosten auf die seit Juni 2015 geltenden Grenzwerte:**

	<b>angemessene Kosten pro m<sup>2</sup></b> (angemessene Wohnfläche)	
	zentrale Wassererwärmung	dezentrale Wassererwärmung
<b>Erdgas</b>	1,69 €	1,53 €
<b>Fernwärme</b>	1,96 €	1,79 €
<b>Heizöl</b>	1,91 €	1,74 €
<b>Heizstrom</b>	-	3,92 €